

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Justizministeriums

Möglichkeit zur Internetkommunikation in Justizvollzugsanstalten

Die **Kleine Anfrage 3709** vom 28. Januar 2014 hat folgenden Wortlaut:

Kommunikation über das Internet ist heute ein wichtiger Bestandteil gesellschaftlicher Teilhabe. Information und Austausch stellen Grundpfeiler der Demokratie dar. Davon darf niemand ausgeschlossen bleiben. In Justizvollzugsanstalten (JVA) gibt es regelmäßig eine berechtigte Einschränkung der Kommunikation, beispielsweise um weitere Straftaten zu verhindern oder Ausbruchsversuche zu erschweren.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung bekannt, in welchen Thüringer Justizvollzugsanstalten es für Insassen die Möglichkeit gibt, das Internet zu nutzen?
2. Welche Regelungen gibt es nach Kenntnis der Landesregierung, die den Internetverkehr in denjenigen JVA, in denen ein Internetzugang möglich ist, einschränken (auf Personen, Zeiten, Inhalte etc.)? Welche gesetzlichen Vorschriften liegen diesen Regelungen jeweils zugrunde?
3. Wird die Nutzung des Internets, sofern vorhanden, nach Kenntnis der Landesregierung überwacht (durch Aufsicht, Netzwerkmonitoring etc.)? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?
4. Welche Bandbreiten stehen den Insassen nach Kenntnis der Landesregierung regelmäßig zur Verfügung (nominell und effektiv)?
5. Für welche JVA, in denen bisher keine Möglichkeit zur Nutzung des Internets besteht, plant die Landesregierung die Einrichtung einer solchen?
6. Welche Kosten fallen nach Kenntnis der Landesregierung für die Einrichtung von Internetzugängen in den JVA an?
7. Ist der Landesregierung bekannt, ob und wenn ja, in welcher Höhe Insassen in den JVA an den Kosten beteiligt werden (bitte einzeln nach JVA darstellen)?

Das **Thüringer Justizministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. März 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Hinsichtlich der Möglichkeit zur Nutzung des Internets in den Thüringer Justizvollzugsanstalten kann Folgendes mitgeteilt werden:

Jugendstrafanstalt (JSA) Ichtershausen

Die Nutzung des Internets durch Gefangene ist bis auf eine Ausnahme, bei der im Rahmen der ECDL-Prüfung zu lösenden Aufgaben (so genannter Computerführerschein), nicht möglich.

JVA Gera

In der JVA Gera besteht für Strafgefangene die begrenzte Möglichkeit, sich über das Haftraummultimedia-system "MULTIO" der Firma Telio auf ausgewählten Seiten des Internets zu bewegen.

JVA Hohenleuben

Es besteht seit dem 1. März 2014 die Möglichkeit einer eingeschränkten Internetnutzung für Strafgefange-ne über das Haftraummultimediasystem "MULTIO" der Firma Telio.

JVA Tonna

Auch in der JVA Tonna ist eine eingeschränkte Internetnutzung über das Haftraummultimediasystem "MUL-TIO" möglich.

Des Weiteren werden im zweiten Halbjahr 2014 drei Internetarbeitsplätze, die die Gefangenen zur Aus- und Fortbildung nutzen können, eingerichtet.

JVA Goldlauter

Im geschlossenen Vollzug der JVA Goldlauter besteht für die Gefangenen keine Möglichkeit, das Internet zu nutzen.

Sofern ein Gefangener aus dem geschlossenen Vollzug Ausgang erhält, wird ihm sein auf der Habe im Klei-dersack befindliches (gegebenenfalls auch internetfähiges) Mobiltelefon für diesen Zeitraum ausgehändigt.

In der offenen Vollzugsabteilung können die Gefangenen den Besitz und die Benutzung eines Handys (auch internetfähige Smartphones) beantragen. Nach Genehmigung darf der Gefangene das Handy in die offe-ne Vollzugsabteilung einbringen. Jedoch muss es beim zuständigen Bediensteten in Verwahrung gegeben werden. Genutzt werden darf das Mobiltelefon nur im Rahmen des Ausgangs, Freigangs, Urlaubs oder der täglichen Freistunde.

Zudem kann einem Gefangenen in der offenen Vollzugsabteilung auf Antrag die Nutzung eines (auch mit-tels Stick internetfähigen) Laptops auf dem Haftraum gestattet werden, sofern er ihn für die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder aus anderen tragfähigen Gründen benötigt.

JVA Untermaßfeld

In der JVA Untermaßfeld besteht für die Gefangenen keine Möglichkeit das Internet zu nutzen.

Zu 2.:

Sofern Internetnutzung möglich ist, wird diese zumeist auf wenige ausgesuchte Seiten zur Arbeits- und Wohnungssuche, die im Sinne der Wiedereingliederung nach der Haftentlassung als förderlich und nüt-zlich anzusehen sind, beschränkt.

Der Internetzugang über die drei Arbeitsplätze, die in der JVA Tonna für die Aus- und Fortbildung eingerich-tet werden, wird ebenfalls nicht unbeschränkt sein. Zum einen werden dort nur Gefangene arbeiten, die in ein Ausbildungs- oder Fortbildungsprogramm (z.B. Fernstudium bei der Universität Hagen) integriert sind.

Zum anderen ist eine ständige und unmittelbare Überwachung der an diesen Arbeitsplätzen tätigen Gefangenen durch Bedienstete vorgesehen.

Das Recht auf Informationsfreiheit wird durch die Bestimmung des § 141 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuchs beschränkt.

Zu 3.:

Aufgrund technischer Beschränkungen (siehe dazu die Beantwortung zu Frage 2) ist die Überwachung nicht erforderlich.

In der JSA Ichtershhausen findet eine Beaufsichtigung der Teilnehmer für die ECDL-Prüfung ("Computerführerschein") statt.

Auch bezüglich der drei Arbeitsplätze, die in der JVA Tonna für die Aus- und Weiterbildung eingerichtet werden, ist eine ständige und unmittelbare Beaufsichtigung der an diesen Arbeitsplätzen tätigen Gefangenen durch Bedienstete vorgesehen. Diese werden im Vorfeld durch die IT-Leitstelle eingewiesen.

Zu 4.:

Insofern eine Internetnutzung über das "MULTIO"-System erfolgt, kann eine Angabe bezüglich der für die Internetangebote genutzten Bandbreiten nicht getroffen werden, da nur über den Proxyserver der Firma Tello zugegriffen werden kann und der Landesregierung dazu keine entsprechenden Daten vorliegen.

Zu 5.:

Gegenwärtig ist geplant, die neue Jugendstrafanstalt Arnstadt mit einem Multimediasystem (einschließlich begrenztem Internetzugang) auszustatten.

Zu 6.:

Keine, lediglich die Einrichtung der Internetarbeitsplätze der JVA Tonna ist mit 8.000 Euro zu veranschlagen.

Zu 7.:

Den Gefangenen entstehen für die Nutzung des Internets keine Kosten.

Eine Ausnahme bilden E-Mails (Online-Brief) im Rahmen des Systems "MULTIO" in den Anstalten Gera, Hohenleuben und Tonna, welche 0,20 Euro pro Brief kosten.

Sofern Gefangene der offenen Vollzugsabteilung der JVA Goldlauter das Internet über ihr Handy bzw. ihren Laptop nutzen, hängen die Kosten dafür von den zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Anbieter ab.

Dr. Poppenhäger
Minister